

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sport and Exercise Science an der Technischen Universität München

Vom 15. Februar 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sport and Exercise Science an der Technischen Universität München vom 30. Juni 2017, zuletzt geändert durch Nr. 69 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „in Sportwissenschaft oder vergleichbaren Studiengängen“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst.

„4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2; zum Bestehen des Eignungsverfahrens nach Anlage 2 sind Fachkenntnisse in den Bereichen Anatomie/Physiologie, Forschungsmethoden, Biomechanik, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Soziologie und Sportpsychologie erforderlich; diese Fachkenntnisse werden in der Regel in einem Studium der Sportwissenschaften vermittelt.“
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 2 und 3.
3. § 37 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.“
4. § 45 wird wie folgt gefasst:

„¹Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.“

5. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.“
6. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anmeldetermin“ durch das Wort „Termin“ ersetzt
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Masterkolloquium ist in englischer Sprache zu halten.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 30-40 Minuten. ²Die Studierenden haben ca. 15-20 Minuten Zeit, ihre Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.“
7. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
8. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
-----	------------------	----------	------	-----	---------	-------------	---------------	-------------------	--------------------

Pflichtmodule

SG 861001	Biomechanics, human movement and neuromechanical control ^G	V Se	1	3 3	5	Klausur	90 min		englisch
SG 861002	Current topics in Exercise biology, Performance testing and Health ^G	V Se	1	3 3	5	Klausur	90 min		englisch
SG 861003	Current social and political topics of sport in global societies ^G	V Se	1	2 2	5	Übungsleistung			englisch
SG 810002	Study Design, Ethics ^G	V Se	1	2 2	5	Klausur Wiss. Ausarbeitung	90 min	3:2	englisch
SG 861021	Technical Analysis ^G	Ü	1	4	5	Klausur	90 min		englisch
WI 001158	Entrepreneurial Opportunity Development ^G	Se	1	2	5	Projektarbeit			englisch
SG 861022	Advanced Statistics ^G	V Se Ü	2	2 2 1	6	Klausur	90 min		englisch
	Gesamt:				36 Credits				

SG 862000	Master's Thesis		4		30				englisch
	Abschlusskolloquium					SL: Präsentation			englisch
	Master's Thesis					Wiss. Ausarbeitung			englisch

Wahlmodule A:

Aus folgender Liste sind 24 Credits zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

SG 861004	Biomechanical Methods and Application	V Ü	2	2 2	6	Mündl. Prüfung	20 min		englisch
SG 861005	Methods in Human Movement Science	Se Ü	2	2 2	6	Labor- leistung			englisch
SG 861006	Methods in Neuromechanics	V Ü	2	1 3	6	Klausur	60 min		englisch
SG 861007	Exercise Biology Methods	Se Ü	2	1 3	6	Labor- leistung			englisch
SG 861008	Methods of Performance Analysis and Testing	Se	2	4	6	Labor- leistung			englisch
SG 861009	Mind- Body Interactions for Health and Wellbeing	Se Ü	2	2 1	6	Labor- leistung			englisch
SG 861010	Methods in Performance Psychology	Se Ü	2	2 1	6	Labor- leistung			englisch
SG 861023	Sports Informatics	Ü	2	4	6	Klausur	90 min		englisch
SG 861024	Nutrition for Human Performance: Current Topics and Research Methods	Se Ü	2	2 2	6	Mündl. Prüfung	30 min		englisch

Wahlmodule B:

Aus folgender Liste sind mindestens 25 Credits zu erbringen:

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

SG 861011	Current Topics in Human Movement Science	Se Ü	3	2 2	5	Projektarbeit			englisch
SG 860012	Neuromuscular Control and Learning	V Ü	3	2 2	5	Präsentation			englisch
SG 860013	Human Robotics	Se Ü	3	2 2	5	Präsentation			englisch
SG 860014	Exercise Biology Specialisation	V Se	3	1 3	5	Wiss. Ausarbeitung			englisch
SG 860015	Performance Analysis Specialisation	Se Ü	3	2 2	5	Wiss. Ausarbeitung			englisch
SG 861016	Sports Analytics	Se	3	4	5	Projektarbeit			englisch
SG 860017	Participation and Inclusion	Se	3	4	5	Präsentation			englisch
SG 860018	Psychophysiology of Stress in Sport	Se Ü	3	2 1	5	Projektarbeit			englisch
SG 860019	Biomechanics for Strength and	V Se	3	2 2	5	Präsentation			englisch

	Conditioning in Elite sports								
SG 860020	Muscle Function and Human Movement Studies	V Se	3	2 2	5	Präsentation			englisch
SG 860021	Evidence-based Training for Performance, Fitness & Health	V Ü	3	1 2	5	Wiss. Ausarbeitung			englisch
SG 860022	Special Topics in Elite Level Sports	Se Ü	3	2 2	5	Projektarbeit			englisch
SG 810005	Qualitative Research Methods	Se Ü	3	2 2	5	Bericht			englisch
SG 8000160	Sponsorship-linked Marketing	V Se	3	2 2	6	Klausur	60 min		englisch
SG 861025	Neuronal and Cognitive Aspects in Motor Control	Se Ü	3	2 2	5	Projektarbeit			englisch

Wahlmodule C:

Es sind mindestens 5 Credits im Bereich fachübergreifender Lehrangebote zu erbringen. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Se = Seminar;
^G = Grundlagenmodule

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlpflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	30				30	7
2	6		24		30	5
3			30		30	6
4				30	30	1

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sport and Exercise Science an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sport and Exercise Science setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Sportwissenschaft entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse in den Bereichen der Anatomie/Physiologie, Forschungsmethoden, Biomechanik, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Soziologie und Sportpsychologie,
- 1.3 Interesse an sportwissenschaftlichen Fragestellungen, auch unter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Aspekte,
- 1.4 gegebenenfalls sonstige einschlägige Qualifikationen und praxisnahe Erfahrungen auf dem Gebiet der Sportwissenschaft.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits, von mindestens 164 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 187 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 eine Auflistung der am besten benoteten Module im Umfang von 140/164/187 Credits mit der Versicherung, dass die Auflistung korrekt ist; die Vorlage für die Dokumentation ist im Bewerbungsportal zum Download hinterlegt,
 - 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von mindestens 300 und maximal 500 Wörtern der eigenen Bachelor's Thesis oder Diplomarbeit; ist diese noch nicht abgeschlossen, so ist die Konzeption der Arbeit (Fragestellung, Methode) darzustellen; die inhaltliche und formale Darstellung des Abstracts muss sich an internationalen wissenschaftlichen Standards orientieren, sowie die Versicherung, dass es selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommene Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Sport and Exercise Science zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation (Abschlussnote) und das vorhandene Fachwissen anhand des schriftlichen Tests bewertet. ²Es sind maximal 96 Punkte zu erreichen.

a) **Abschlussnote**

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140/164/187 Credits errechnete Schnitt besser als 2,6 ist, werden drei Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 48. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140/164/187 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140/164/187 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Leistungserhebung

¹Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 90 Minuten. ²Der Test soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob er oder sie über den allgemeinen Wissensstand verfügt, der für das Erlangen eines erfolgreichen Studienabschlusses notwendig ist. ³Der Inhalt des Tests erstreckt sich mit ungefähr der angegebenen Verteilung auf folgende Themenbereiche:

- Physiologie/Anatomie (35%)
- Forschungsmethoden (30%)
- Biomechanik (20%),
- Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Soziologie und Sportpsychologie (15%)

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Sport and Exercise Science vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Test müssen die Bewerber oder Bewerberinnen zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. ⁶Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 48.

⁷Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekanntgegeben. ⁸Zeitfenster für den durchzuführenden Test müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁹Der festgesetzte Termin des Tests ist einzuhalten. ¹⁰Die Leistungserhebung findet nur einmal pro Bewerbungsphase statt. ¹¹Eine Teilnahme am Nachtermin ist nur in nachgewiesenen begründeten Ausnahmefällen möglich.

5.1.1 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der errechneten Punktzahl aus a) Abschlussnote und des Ergebnisses der Leistungserhebung gemäß b).

5.1.2 Wer mindestens 70 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 Wer weniger als 40 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. ³Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ⁴Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁶Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁷Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁸Der Bewerber oder die Bewerberin trägt das Risiko im Falle etwaiger technischer Probleme, es sei denn, diese sind von Seiten der Technischen Universität München zu vertreten. ⁹Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begabungen für den Masterstudiengang Sport and Exercise Science
2. grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus dem Bereich der Sportwissenschaft zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation,

3. sonstige einschlägige Qualifikationen und praxisnahe Erfahrungen auf dem Gebiet der Sportwissenschaft,
4. Fähigkeit zur Analyse von sportwissenschaftlichen Fragestellungen, (z.B. Analyse von Strukturen, Methoden, Zusammenhängen: „Auswirkungen körperlicher Aktivität auf Entwicklung von kognitiver, sozialer, psychischer und/oder physischer Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Zielgruppen“),
5. Erläuterungen zum eingereichten Abstract/Exposé.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Sport and Exercise Science vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 48 fest, wobei 0 das schlechteste und 48 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 und 5.1.1. b) (Abschlussnote). ²Wer 48 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 48 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Besteht bei der Beurteilung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der ersten und zweiten Stufe kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 27. Januar 2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Februar 2021.

München, 15. Februar 2021
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann, Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Februar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Februar 2021.